



Schulordnung

Gestützt auf Art. 50 des kant. Schulgesetzes vom 26. November 2000.
Vom Schulrat erlassen am 22. September 2011

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Der Schulverband Vorderes Albulatal / Consorti da scola Val Alvra Dafora führt folgende Schultypen: Schultypen

1. Kindergarten
2. Primarschule
3. Integrierte Kleinklassen

Art. 2

Die Schulpflicht in der Volksschule richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung. Schulpflicht

Art. 3

¹ Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien zwischen Mitte August bis Mitte September und dauert 38 effektive Schulwochen. Schulzeit

² In Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region bestimmt der Schulrat die Termine für das Schuljahr und die Ferien. Über Weihnachten und im Frühjahr sind mindestens je eine Woche Ferien anzusetzen. Ferien dürfen zusammenhängend nicht länger als zehn Wochen dauern.

³ Die wöchentliche Schulzeit in der Volksschule erstreckt sich auf fünf Tage von Montag bis Freitag.

Art. 4

¹ Der Schulrat legt die täglichen Unterrichtszeiten gemäss den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung fest. Unterrichtszeit

² Die wöchentliche Unterrichtszeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.



Art. 5

¹ Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

1. Krankheit oder Unfall des Schulkindes, von Angehörigen oder anderen nahen Bezugspersonen;
2. Lawinengefahr oder ungangbare Wege;
3. Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen;

Absenzen

a) Entschuldigungsgründe

² Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die zuständige Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen.

³ Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson zuhanden der Schulleitung von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

⁴ Muss aus einem anderen oder voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so ist die zuständige Lehrperson vorgängig darüber zu orientieren.

⁵ Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, so entscheidet die Schulleitung darüber endgültig.

Art. 6

¹ Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich gewährt werden.

b) Urlaub

² Urlaubsgesuche bis zu zwei Tagen können von der Lehrperson, für mehr als zwei Tage von der Schulleitung bewilligt werden.

³ Entscheide der Schulleitung über Urlaubsgesuche sind endgültig.

⁴ Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Sport zuständig.

Art. 7

Die Erziehungsberechtigten können unter vorgängiger und schriftlicher Mitteilung an die Lehrperson jährlich einen Schultag als Urlaubstag frei festlegen.

c) Freie Urlaubstage

Der Schulrat legt zudem den Freitag nach Auffahrt als Urlaubstag fest.

Art. 8

Die Ausstellung der Zeugnisse und die Promotion richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Zeugnis, Promotion



II. DIE LEHRPERSONEN

Art. 9

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Schulträgerschaft.

Anstellungsverhältnis

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 10

Doppelbesetzungen einer Lehrpersonenstelle können vom Schulrat bewilligt werden.

Doppelbesetzung
Lehrpersonenstellen

III. DIE SCHULLEITUNG

Art. 11

¹ Der/die Schulleiter/in ist Angestellte/r des Schulverbands Oberstufe Albulatal.

Anstellungsverhältnis

² Er/Sie hat die pädagogische und personelle Führung des Schulverbands Vorderes Albulatal / Consorti da scola Val Alvra Dafora inne.

Art. 12

¹ Die Aufgaben der Schulleitung sind im Pflichtenheft aufgelistet. Sie umfassen die pädagogische und die personelle Führung sowie die organisatorische und administrative Leitung der Schule.

Pflichten und
Kompetenzen

³ Der Schulleitung obliegen insbesondere:

1. die Einteilung der Schulkinder in Schulklassen und Zuordnung der Schulklassen an die Lehrpersonen;
2. die Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder in der Unterrichtssprache;
3. die Organisation des IKK-Unterrichts;
4. die Organisation der vom Amt für Volksschule und Sport verfügbaren pädagogisch-therapeutischen Massnahmen;
5. die Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege;
6. die Organisation des Bibliothekwesens;



7. die Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Unterrichtshospitationen, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und für ausserdienstliche Tätigkeiten bis zu 5 Tagen, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig;
8. die Ahndung von Schulversäumnissen.

IV. DER SCHULRAT

Art. 13

¹ Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst. Organisation

² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder des Schulrats es verlangen.

³ Zu den Sitzungen des Schulrates wird die Schulleitung mit beratender Stimme beigezogen. Nach Bedarf können weitere Lehrpersonen ebenfalls mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit

Art. 15

¹ Der Schulrat beaufsichtigt die Schule und sorgt für die Durchführung der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung. Er sorgt ebenfalls dafür, dass alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind, erfüllt werden. Pflichten und
Kompetenzen

² Ihm obliegen insbesondere:

1. die Bestimmung von Schulärztin/Schularzt und Schulzahnärztin/Schulzahnarzt;
2. die Antragstellung auf Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Lehrmitteln zuhanden der Verbandsgemeinden. Einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrage von CHF 4'000.00 kann der Schulrat in eigener Kompetenz beschliessen;
3. die Anstellung von Lehrpersonen;



4. die Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Unterrichtshospitationen, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und für ausserdienstliche Tätigkeiten von mehr als 5 Tagen;
5. der Erlass einer Kompetenzordnung;
6. der Erlass einer Disziplinarordnung.

Art. 16

¹Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen: Präsidium

1. vertritt den Schulrat nach aussen;
2. führt bei schweren Disziplinarfällen die Untersuchung durch;
3. bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

²Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

IV. BESCHWERDERECHT

Art. 17

Beschwerden gegen Lehrpersonen sind in der Regel schriftlich an die Schulleitung zu richten. Beschwerden gegen
Lehrpersonen

Art. 18

¹Verfügungen betreffend die Nichtpromotion oder Promotion können innert 10 Tagen beim zuständigen Schulinspektorat mit Beschwerde angefochten werden. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens ist die Schulleitung anzuhören. Weiterzug
a) Promotions- bzw.
Nichtpromotions-
entscheide

²Der Beschwerdeentscheid des Schulinspektorates kann innert 10 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement mit Beschwerde weitergezogen werden.

Art. 19

Verfügungen der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten können innert 10 Tagen mit Beschwerde an den Schulrat weitergezogen werden. b) Präsidial-
entscheide



Art. 20

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

c) Entscheide des Schulrates

V. Schlussbestimmung

Art. 21

Diese Schulordnung tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft und ersetzt die bisherigen Schulordnungen der Primarschulverbände Casti - Alvaschein und Lantsch/Lenz - Brienz/Brinzauls.

Inkrafttreten

Appruo digls cumegn digl consorti / Genehmigt durch die Verbandsgemeinden:

Alvaschein, igls/den

mastral/Präsident:

actuara/Aktuarin:

.....

Brienz/Brinzauls, igls/den

mastral/Präsident

actuar/Aktuar:

.....

Lantsch/Lenz, igls/den

mastral/Präsident

actuar/Aktuar:

.....

Tiefencastel, igls/den

mastral/Präsident

actuar/Aktuar:

.....



Appruo dalla regenza tenor conclus / Genehmigt von der Regierung gemäss Beschluss

digls / vom

Nr.

An nom dalla regenza / Namens der Regierung

Igl president / der Präsident

Igl cancelier / der Kanzleidirektor
